

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Union n der Förderperiode 2021 bis 2027 (EU-Wissenschaftsförderungsrichtlinie - EU - WissRL)“ vom 9. Oktober 2023 – 54-EFRE/ESF+/JTF-2023 wird wie folgt geändert:

RdErl. des MWU vom 01. August 2025 - 54-EFRE/ESF+/JTF-2025

1. In Nr. 1.1 Buchstabe a) wird hinter „Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Forschung und Innovation“ angefügt: „und Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT STEP“.

2. Als neue Nr. 2.3 wird eingefügt:

2.3 Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT STEP

Gegenstand der Förderung sind

- a) Forschungsprojekte zur Entwicklung beziehungsweise Herstellung kritischer Technologien, beginnend ab der Phase, in der die Machbarkeit nachgewiesen wurde (Technologie-Reifegrad TRL 4), in den folgenden Branchen:
 - aa) digitale Technologien, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen,
 - bb) Mehrländerprojekte im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des Beschlusses der (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4) und technologieintensive Innovationen,
 - cc) umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung und
 - dd) Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile und
- b) Beschaffung von für die Forschung erforderlichen Geräten, die für die Entwicklung kritischer Technologien in den STEP-Sektoren unerlässlich und speziell vorgesehen sind.

Gefördert werden

- a) vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben,
- b) vorhabenbezogene Sachausgaben und sonstige Ausgaben (zum Beispiel Dienstleistungen),
- c) vorhabenbezogene Ausstattungs- und Geräteinvestitionen,

- d) Investitionen für die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten, Instrumenten, Apparaten, Ausrüstungen und Anlagen oder Gerätegruppen (mehrere Geräte einschließlich der Software) für Forschungszwecke und
- e) kleine Baumaßnahmen, soweit sie dem Einbau geförderter Geräte dienen.

Nicht gefördert werden

- a) Schuldzinsen und Grunderwerb gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ,
- b) nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- c) Ausgaben, deren Entstehung vor der Antragstellung bei der Bewilligungsstelle liegt,
- d) Ausgaben, die bereits aus anderen Mitteln gefördert wurden,
- e) kleine Baumaßnahmen im Zusammenhang mit geförderten Geräten, die über den Einbau dieser Geräte hinausgehen,
- f) Ausgaben für beantragte Vorhaben, die nicht den Leitmärkten oder Querschnittszielen der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen,
- g) Ausgaben für Vorhaben, die nicht eindeutig als Forschungsvorhaben oder Begleitforschung zu erkennen sind und
- h) Ausgaben für Vorhaben, die nur eine reine Grundlagenforschung ohne Bezug zur Anwendung beziehungsweise zum Technologie- und Wissenstransfer darstellen.

3. Die bisherige Nr. 2.3 wird 2.4.

4. In Nr. 5.1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2028“ durch „30. September 2029“ ersetzt.

5. In Nr. 9 wird das Datum „31. Dezember 2028“ durch „30. September 2029“ ersetzt.